

3. 430. a (1)

Nr. 12054.

K u n d m a c h u n g.

Laut hohem Armees-Oberkommando-Reskript ddo. Wien am 12. Mai l. J., Section IV., Nr. 3078, haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung ddo. Larenburg am 7. Mai l. J., auf Grund des §. 4 des Reglements der Militär-Erziehungshäuser und Schulkompagnien, wornach der für die zahlenden Böglinge zu leistende Betrag in größeren Zeiträumen nach den Theuerungsverhältnissen geregelt wird, die Erhöhung des Beköstigungspauschalbetrages in den genannten Anstalten für jeden nicht militär-ärarischen Bögling von 150 fl. auf 200 fl. jährlich anzuordnen geruht.

Ferner geruhten Se. k. k. Apostol. Majestät mit derselben Allerhöchsten Entschliessung in den Obererziehungshäusern und Schulkompagnien die Systemisirung von Halbfreiplätzen für Aspiranten, deren Väter in höheren Chargen und damit verbundenen günstigen Gehaltsstufen sich befinden, oder deren Angehörige sonst bemittelt sind, allergnädigst zu bewilligen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Aspiranten auf einen Militär-Merarialplatz überhaupt gesetzlichen Anspruch haben.

Diese Allerhöchste Entschliessung tritt mit Beginn des nächsten Schuljahres in Wirksamkeit. Gleichzeitig wird bemerkt, daß in den bezüglichen Qualifikations-Eingaben in der Rubrik „Verhältnisse der Eltern etc.“ nicht nur die Vermögensverhältnisse, sondern namentlich bei Zivil-Staatsbeamten genau ersichtlich zu machen ist, welchen Jahresgehalt oder Pension, dann welche Emolumente der Bittsteller oder die Bittstellerin bezieht.

Ueber Ersuchen des k. k. Landes-General-Kommando in Verona vom 4. Juli d. J., wird dieß hiemit öffentlich verlaublich.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach den 11. Juli 1856.

3. 412. a (2)

Nr. 139.

K o n k u r s.

Bei der k. k. Staatsbuchhaltung in Laibach werden einige beedete unentgeltliche Praktikanten aufgenommen, daher zur Bewerbung um diese Stellen der Konkurs bis inclusive 3. August 1856 hiermit ausgeschrieben wird.

Diejenigen Bewerber, welche einen dieser Posten zu erlangen wünschen, haben ihre eingehändig geschriebenen, gehörig dokumentirten, an die hohe k. k. Oberste Rechnungs-Kontrollbehörde in Wien stylisirten Gesuche innerhalb des obigen Termins an die Amtsvorsteherung dieser Staatsbuchhaltung persönlich zu überreichen, und sich in ihren Kompetenz-Gesuchen auszuweisen:

- Ueber das Lebensalter;
- über die mit gutem Fortgange zurückgelegten Studien des Obergymnasiums mittelst gestempelter Studienzeugnisse oder mittelst jenes über die bestandene Maturitäts-Prüfung;
- über eine gute Moralität;
- über den ledigen Stand;
- über einen gesunden Körper;
- über die Kenntnisse der landesüblichen Sprachen, dann
- über die ununterbrochene und entsprechende Beschäftigung seit dem Austritte aus den Studien, oder aus einem seither anderwärts geleisteten Dienste; endlich
- über die Mittel zur Subsistenz während der Praxis.

Hiebei wird weiters bemerkt, daß die Kompetenten sich der für die Buchhaltungs-Praktikanten vorgeschriebenen Prüfung aus dem Rechnen und dem schriftlichen Vortrage zu unterziehen haben, welche am 5. August l. J. vorgenommen werden wird, und daß nur Jene hievon

enthoben werden, welche schon bei andern Behörden eine ihre Eignung beweisende Prüfung abgelegt haben und sich darüber genügend auszuweisen vermögen; dann, daß dieselben auch ihre Erklärung abzugeben haben werden, in wie ferne sie mit einem Beamten der k. k. Staatsbuchhaltung in Laibach verwandt oder verschwägert sind.
Laibach am 7. Juli 1856.

Z. 408. a (3)

Nr. 11567.

IMPERIALE REGIO ISTITUTO LOMBARDO DI SCIENZE, LETTERE ED ARTI.

Programma.

PREMIO DI FONDAZIONE CAGNOLA.

Il quesito proposto col Programma 30 maggio 1854 per il concorso d'istituzione Cagnola, che dovevasi conferire nella solenne adunanza di quest' anno, non ottenne una soluzione abbastanza soddisfacente. Perciò l' I. R. Istituto di Scienze, Lettere ed Arti ha giudicato opportuno di riproporre il quesito stesso che qui si ripete.

„I. Stabilire i fatti della elettro-fisiologia che devono costituire il fondamento scientifico degli usi medici della elettricità: — II. Indicare i casi patologici nei quali si può consigliare l'applicazione della elettricità, esponendone le ragioni e le analogie scientifiche. — III. Descrivere i metodi e gli apparati da preferirsi nei singoli casi di detta applicazione, adducendone le regole ben dimostrate e rigorosamente dedotte dagli altrui e dai propri esperimenti.“

Il premio da aggiudicarsi nella solenne adunanza dell' anno 1859 alla Memoria che verrà riconosciuta degna e migliore consisterà in una medaglia d'oro del valore di lire 600, e nella somma di lire 1800 in denaro.

I dotti nazionali e stranieri, eccettuati i Membri effettivi dell' I. R. Istituto, possono aspirarvi e servirsi indistintamente nei loro scritti delle lingue italiana, latina o francese.

Le Memorie dovranno, entro tutto dicembre 1858, rimettersi franche di porto alla Segreteria dell' Istituto stesso in Milano nell' I. R. Palazzo di Brera, contraddistinte con epigrafe posta loro in fronte e ripetuta poi sulla scheda suggellata, pure da unirsi, e contenente il nome, il cognome e il domicilio dell' Autore. — Si raccomanda l' osservanza delle notate discipline affinché le Memorie possano essere prese in considerazione.

Esauriti i giudizi, si aprirà la sola scheda unita allo scritto degno di premio, e le altre schede si abbruceranno colle consuete formalità; i manoscritti rimarranno nell' Archivio a giustificazione dei proferiti giudizi.
Milano, il 30 maggio 1856.

Il Presidente:

ROSSI.

Il Segretario:

Prof. GIOV. VELADINI.

3. 431. a (1)

Nr. 2434.

Lizitations-Kundmachung.

1. Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse v. 11. April 1856, Z. 4625/382, die Herstellung zweier Leitwerke im Kulpflusse bei Augustanovec, D.-Z. VII/5—6, und bei Dejoj, D.-Z. VII/5—7, im adjustirten Kostenbetrage von 13.751 fl. 11 kr. und 21.610 fl. 31 kr., das ist zusammen von 35.391 fl. 42 kr. C. M. bewilliget; wegen deren Hintangabe in Folge Anordnung des hohen k. k. Statthaltereipräsidiums v. 29. April l. J., Z. 1012/Praes., die öffentliche Minuendo-Verhandlung am 29. Juli l. J. im Amtsklokale des k. k. Bauamtes zu Sissek abgeführt werden wird.

Die Arbeiten selbst bestehen in Erddämmungen, in Felsensprengungen unter Wasser, in Förderung des gesprengten Steines zum Bau in die Leitwerke und in Steinwurfherstellungen mit pflasterartiger Auslegung ihrer Böschungen und Krone, theils mit dem ausgesprengten, theils mit neu zu erzeugendem und zuzuführendem Stein.

2. Zur Lizitation wird jeder Unternehmungslustige, wenn er gültige Verträge einzugehen gesetzlich qualificirt ist, und die vorgeschriebene Sicherheit für die Vollführung der Lieferung gegeben haben wird, ohne Anstand zugelassen.

3. Der für einen Andern lizitiren will, hat die hierzu erforderliche Vollmacht vor dem Beginn der Versteigerung dem hiezu bestimmten Lizitations-Kommissär einzuhandigen.

4. Jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter bei der Lizitation Anbote stellen wollen, hat vor Beginn der mündlichen Ausbietung das 5% Badium mit 1770 fl. C. M. zu Händen des Lizitations-Kommissärs zu erlegen.

5. Bei dieser Versteigerung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch bis zum Vortage der anberaumten Versteigerung bei dem benannten Bezirksbauamte dem Lizitations-Kommissär überreicht werden müssen. Nach begonnener mündlicher Ausbietung wird kein schriftliches Offert mehr angenommen.

6. Jedes schriftliche Offert muß, wenn es berücksichtigt werden soll, auf einen mit einer 15 kr. Stempelmarke versehenen Bogen geschrieben, gehörig versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: „für die Herstellung der Leitwehre sammt Felsensprengung und Aufdämmung bei Augustanovec und Dejoj“ versehen sein, und im Innern enthalten:

a) Die ausdrückliche Bestätigung, daß der Offert nicht allein die allgemeinen, sondern auch die speziellen Bedingungen und Verhältnisse des auszuführenden Objektes genau kenne, und solchen getreu nachkommen wolle;

b) den Preisangebot, um welchen er die im Eingange spezifizirten Arbeitsleistungen zu übernehmen Willens ist, in Ziffern und in Worten deutlich ausgedrückt.

Das Offert muß den Anbot für alle Arbeitskategorien umfassen und den Nachlaß in Prozenten ausdrücken.

c) den Erlagschein von einer öffentlichen Kasse über das für die fräglige Bauherstellung depositirte fünfprozentige Badium pr. 1770 fl. oder dieses Badium selbst. Das Badium kann übrigens im Baren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages bestehen. Auch können hiezu im Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hypothekarische Verreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorher von dem k. k. Landes-Central-Fiskalamte geprüft und annehmbar befunden worden sein müssen;

d) den Vor- und Zunamen, Charakter, dann Wohnort des Offertlegers, welche des Schreibens unkundig sind, haben den schriftlichen Offerten ihr Handzeichen beizurücken, in welchem Falle die Mitfertigung zweier Zeugen bedungen wird, deren einer zugleich als Namensfertiger des Offertlegers zu erscheinen hat. Die bloße Fertigung mittelst Handstampfgen wird als nichtgenügend angesehen.

Auf Offerte, welche den Anforderungen von a) bis einschließig d) nicht entsprechen, oder später als in der festgesetzten Zeit einkommen, oder aber Abweichungen von den festgestellten Baubedingnissen enthalten sollten, würde keine Rücksicht genommen werden.

7. Die Baubedingnisse können bei dem obbezeichneten Bauamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

8. Nach geschlossener mündlicher Ausbietung erfolgt die Eröffnung der schriftlichen Offerte und deren Protokollirung in der Reihenfolge ihrer geschehenen Ueberreichung und Nummerirung, in Gegenwart der mündlichen Anbotsteller, nachdem letzteren die Zahl der vorliegenden schriftlichen Offerte vom Lizitations-Kommissär noch vor dem ersten mündlichen Ausbote mitgetheilt worden sein wird.

8. Bestbote, ob sie die angeetzten Fiskalpreise überschreiten, letzteren gleichkommen oder

unter solchen stehen, unterliegen der höheren Ratifikation.

10. Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten wird letzteren, bei gleichen schriftlichen Bestboten aber Demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher früher offerirt wurde, worüber der Nummerus der geschehenen Einreichung des Offertes entscheidet.

11. Der nach Maßgabe des Versteigerungsergebnisses als Ersieger hochortig bestätigt werdende Bestbieter ist gehalten, das erlegte Badium bis auf zehn Prozent der entfallenden Erhebungssumme nach herabgelangter höherer Ratifikation sogleich zu ergänzen, und diesen

Betrag sammt jenem, welcher zur klaffenmäßigen Stempelindorsirung des Lizitations-Protokolles, des abzuschließenden Bauvertrages und der zugehörigen Lizitations-Bedingnisse entfällt, zu Händen des Lizitations-Kommissärs zu erlegen.

12. Denjenigen Differenten, welche nicht Ersterer geblieben sind, werden die erlegten Badien gegen die im Lizitations-Protokolle ausgedrückende Empfangsbestätigung sogleich zurückgestellt werden.

Von der k. k. kroat.-slav. Landes-Baudirektion. Agram am 12. Juli 1856.

3. 415. a (3) ad Nr. 1804. Lizitations = Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 6. Oktober 1855, Zahl 5254, die Verpachtung der sämtlichen, an der Loibler-Strasse in den Verwaltungsjahren 1857, 1858 und 1859 zu bewirkenden Konservations-Arbeiten angeordnet, weaen deren Hintanabe in Folge

Erlasses der hohen k. k. Landesregierung vom 13. Oktober v. J., 3. 17968, die öffentliche Mi-nuendo-Versteigerung am 30. Juli 1856 Vormit-tags von 9 bis 12 Uhr im Amte der k. k. Lan-desbaudirektion in Laibach abgeführt werden wird.

Die zu bewirkenden Konservationsarbeiten an dieser 7⁶⁶⁵/₄₀₀₀ Meilen langen Strasse, werden vorerst in drei Abtheilungen (Pachtstrecken) aus-

geboten, nach erfolgter Ausbietung der einzelnen Strecken aber auch das Pachtobjekt im Ganzen in Ausruf gebracht werden.

Aus der nachstehenden Tabelle sind die einzel-nen Längen, dann die für die Erhaltung einer jeden Pachtstrecke angenommenen Pauschalbeträge sammt den Kosten der unpauschirten Erfordernisse zu entnehmen:

Post-Nr. der Pachtstrecke	Benennung des Baubezirkes	Distanz-Zeichen		Der Pachtstrecke Länge in Meilen	Pauschalbetrag für				Unpauschirtes Erforderniß für Deckstoff, Nugent-gang, Entschäb-i-gung und Einräu-mer-Löhnungen		Zusammen		5% Badium		Anmerkung
		von	bis		die Erhaltung der Fahrbahn der Banqueten und Seitengraben	die Erhaltung der Bauobjekte	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Laibach . . .	O/0	II	2	2199	7	95	13	3950	58	6245	18	312	16	In dieser Nummer sind die nach Einheitspreisen zu vergütenden Objekt-Herstellungen, und Elementararbeiten nicht einbezogen.
2	Krainburg . . .	II/0	IV/4	2 ¹⁰⁰⁰ / ₄₀₀₀	1670	—	106	13 1/2	3579	19 1/2	5355	33	267	46 1/2	
3	Krainburg . . .	IV/4	VII	2 ³⁶⁶⁵ / ₄₀₀₀	1927	5	927	7	1927	38 3/4	4781	50 3/4	239	5 1/2	
Zusammen . . .		O/0	VII/2	7 ⁶⁶⁵ / ₄₀₀₀	5796	12	1128	33 1/2	9457	56 1/4	16382	41 3/4	819	8	

Zu dieser Lizitations-Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, das die betreffenden allgemeinen und speziellen Pachtbedingnisse, die Einheitspreisverzeichnisse, die Schotterbedarfs-Uebersichten, die Beschreibung der Pachtstrecken zc. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei der gefertigten Landes-Baudirektion von Jedermann eingesehen werden können, daher zur Zeit der Ausbietung vorausgesetzt wird, daß jedem Anbotsteller der Inhalt der Baudevisse dem ganzen Umfange nach vollkommen bekannt sei.

Die Ausbietung der einzelnen Pachtstrecken wird nach der, in der vorstehenden Uebersicht angeführten Reihenfolge vorerst vorgenommen, und wie oben angeführt, sodann das ganze Pachtobjekt ausgerufen werden, wo dann unter Vorbehalt der höheren Ratifikation entweder die einzelnen Strecken oder die ganze Strasse dem Mindestfordernden zugeschlagen wird.

Bei der mündlichen Lizitation sowohl, wie in den allfällig eingebrachten schriftlichen Offerten, ist das Anbot nicht nur bezüglich der Pauschalarbeiten, als auch in Betreff der nach Einheitspreisen zu vergütenden Leistungen in Prozenten auszudrücken, weil die Verhandlung bloß nach Prozentennachlässen durchgeführt wird, und es ist für alle Pachtarbeiten, ohne Unterschied, nur ein und derselbe Prozenten-Nachlaß anzubieten.

Vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung hat jeder Unternehmungslustige das bedungene, in der obigen Uebersicht angeführte Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, oder dessen Deponirung bei einer öffentlichen Kassa durch Uebergabe des Legscheines nachzuweisen.

Das Badium kann im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse des, der Lizitation vorangehenden Tage, geleistet werden, und nur die Obligationen des Lotterie-Ansehens vom Jahre 1834 und 1839 werden im Rennerthe angenommen.

Die zu diesem Behufe im Sinne des § 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches allenfalls zu erlegenden, gehörig versicherten Hypothekar-Verschreibungen müssen, um angenommen zu werden, vorher von der k. k. Finanz-Prokuratur geprüft und annehmbar befunden worden sein.

Die Leistung des Badium mittelst Bürgschaft oder durch Hinweisung auf eine Avarialforderung, selbst wenn sie den Straßensfond treffen sollte, wird nicht angenommen.

Gemeinden, wenn sie die Straßenerhaltung unter solidarischer Haftung übernehmen wollen,

sind von dem Erlage des Badiums befreit, nur haben sie sich bei der Lizitations-Verhandlung durch einen Bevollmächtigten, der sich mit einer gesetzlich ausgefertigten Vollmacht auszuweisen hat, vertreten zu lassen.

Jenen Unternehmungslustigen, die bei der mündlichen öffentlichen Lizitation aus was immer für Ursache zu erscheinen verhindert sind, wird gestattet, sich entweder durch einen Bevollmächtigten (welcher sich jedoch bei der Lizitations-Kommission mit einer von seinem Machthaber ausgestellten legalen Vollmacht auszuweisen hat), vertreten zu lassen, oder sie können vom Beginne der mündlichen Ausbietungs-Verhandlung auch ein gehörig versiegeltes, mit einer 15 kr. Stempelmarke versehenes Offert portofrei einsenden.

Ein solches Offert ist von Außen mit der Aufschrift: „Anbot für die Pachtung der Konservations-Arbeiten an der Loibler-Strasse“ zu versehen, und hat den Vor- und Zunamen, Wohnort und Charakter des Differenten, den angebotenen Prozenten-Nachlaß mit Ziffern und Buchstaben, deutlich geschrieben, zu enthalten.

In einem solchen Offerte muß überdieß ausdrücklich erklärt werden, daß Offert sich den dies-fälligen allgemeinen und speziellen Bedingnissen ohne allen Vorbehalt unterwerfe.

Offertleger, welche des Schreibens unkündig sind, haben den Offerten ihr Kreuzzeichen beizusetzen, in welchem Falle zur Bekräftigung die Unterschrift zweier Zeugen bedungen wird, von denen einer als Namensfertiger des Differenten zu erscheinen hat.

Jedem Offerte ist ferner das bedungene Badium entweder bar, oder aber eine ämtliche Bescheinigung über den Erlag desselben bei einer öffentlichen Kassa anzuschließen.

Die einlangenden Offerte werden in der Reihenfolge, wie sie überreicht werden, mit Postnummern versehen, und erst nach dem Schlusse der mündlichen Ausbietung von der Lizitations-Kommission eröffnet.

Für den Fall, daß der in einem schriftlichen Offerte enthaltene Prozenten-Nachlaß dem mündlichen Bestbot eines Lizitanten gleich kommen sollte, wird dem letzteren, bei gleichen schriftlichen Anboten aber dem früher eingelangten, oder demjenigen, welcher die kleinere Postnummer trägt, der Vorzug gegeben.

Wenn die Bewirkung der Konservations-Arbeiten einer Pachtstrecke oder des ganzen Pachtobjektes von der Lizitations-Kommission dem

Bestbieter zugeschlagen worden ist, wird kein weiterer Anbot mehr angenommen.

Das Badium des Ersieherers wird zurückbehalten, wobei zugleich bedungen wird, daß derselbe mit seinem Anbote selbst dann noch verbindlich bleibt, wenn neuerliche Ausbietungen angeordnet und vorgenommen werden sollten; dagegen wird ihm für den Fall, als bei der wiederholten Ausbietung kein geringeres, sondern ein mit seinem gleiches Anbot erzielt werden sollte, der Vorrang eingeräumt.

Den Richterstehern wird das Badium, wenn sie es zu Händen der Lizitations-Kommission erlegt haben, nach dem Schlusse der Verhandlung zurückgestellt; Jenen aber, welche das Badium bei einer öffentlichen Kassa deponirt haben, der Legschein mit der Ausfolgungsklausel von Seite der Kommission versehen, zur Wiederbehebung ausgefolgt werden.

Von der k. k. Landes-Bau-Direktion für Krain.

Laibach am 5. Juli 1856.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu erkläre hiemit, die in der Kundmachung der k. k. Landes-Bau-Direktion vom 5. Juli 1856, 3. 1804, angezogenen allgemeinen und speziellen Bedingnisse, betreffend die Verpachtung der Konservations-Arbeiten an der Loibler-Strasse eingesehen und wohl verstanden zu haben, und verpflichte mich, unter genauer Beobachtung dieser Bedingnisse, die sämtlichen an der Pachtstrecke Nr. . . . Distanzzeichen . . . bis . . . im Verwaltungsjahre 1857, 1858 u. 1859 vorkommenden Konservations-Arbeiten mit einem Nach-lasse von (hier kommt der Nachlaß mit Buchstaben und Ziffern deutlich geschrieben anzuführen) Prozent von den adjustirten Beträgen zu übernehmen, zu welchem Behufe ich das vorgeschriebene Badium per . . . fl. . . kr. im Baren anschließe (oder laut des zuzuliegenden Legscheines bei der k. k. Kassa deponirt habe.)

Name des Wohnortes und Datum.

Vor- und Zuname, dann

Charakter des Differenten.

Adresse von Außen:

An

Die k. k. Landes-Bau-Direktion

in

Laibach.

Anbot für die Pachtung der Konservations-Arbeiten an der Loibler-Strasse.

3. 422. a (3)

Nr. 12127

Konkurrenz = Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird zur Verpachtung der Verfrachtung des Tabaks aller Art und anderer Verschleißgegenstände, dann des Stempelpapieres und anderer

Güter des Stempel-Gefälls für das Sonnenjahr 1857 eine Minuendo-Konkurrenz-Verhandlung auf den 16. August 1856 ausgeschrieben.

Objekte dieser Verpachtung sind:

- a) Der Transport des Tabaks aller Art und anderer Tabak-Verschleiß-Gegenstände;
- b) des Stempelpapieres und anderer Stempel-Gefällsgüter von

rekationen in Graz, Marburg, Bruck, Laibach, Neustadt, Klagenfurt, Triest, Görz, Capodistria und Fiume, der Finanz-Intendenz in Venedig, dem Hauptzollamte in Villach, dem Tabakverschleißmagazine in Fürstenfeld, so wie den k. k. Tabakfabrikverwaltungen in Hainburg, Sacco bei Roveredo und Schwarz zur Einsicht erliegenden) Kontrakt-Bedingungen zu fügen; ferner

3) mit der Quittung über das zur Sicherstellung des Angebotes bei einer dieser Finanz-Direktion unterstehenden Kasse erlegte Badium, welches für die Route

von Fürstenfeld nach Graz	1507 fl.
„ „ „ Laibach	341 „
„ „ „ Triest	173 „
„ „ „ Hainburg	4 „
„ „ „ Klagenfurt	261 „
„ „ „ Villach	171 „
„ Graz „ Fürstenfeld	159 „
„ „ „ Wien	1 „
„ „ „ Klagenfurt	2 „
„ „ „ Hainburg	7 „
„ Laibach „ Fiume	11 „
„ „ „ Fürstenfeld	8 „
„ „ „ Hainburg	117 „
„ „ „ Wien	1 „
„ „ „ Klagenfurt	534 „
„ „ „ Villach	440 „
„ Hainburg „ Fürstenfeld	133 „
„ „ „ Graz	156 „
„ „ „ Laibach	3036 „
„ Wien „ Fürstenfeld	18 „
„ „ „ Graz	143 „
„ „ „ Laibach	30 „
„ Klagenfurt „ Fürstenfeld	40 „
„ „ „ Laibach	26 „
„ Villach „ Fürstenfeld	28 „
„ „ „ Laibach	20 „
„ Fiume „ „	140 „
„ Hainburg „ Triest	605 „
„ Fürstenfeld „ „	768 „
„ Wien „ „	291 „
„ Sacco „ „	50 „
„ Schwarz „ „	182 „
„ Venedig „ Laibach	20 „
„ „ „ Graz	20 „

beträgt, belegt sein; endlich

4) längstens bis zum sechzehnten August 1856 um 12 Uhr Mittags im Präsidial-Bureau dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion überreicht oder dahin eingesendet werden.

Nach diesem Zeitpunkte einlangende Offerte werden eben so unberücksichtigt gelassen, wie jene, welche undeutlich oder unbestimmt abgefaßt sind, Berufungen auf andere Angebote oder selbstgewählte Nebenbedingungen enthalten und denen irgend ein Erforderniß mangelt.

Die Offerten bleiben vom Zeitpunkte der Ueberreichung ihres Offertes bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Angebote rechtsverbindlich, ohne daß die Finanzverwaltung hierbei an die im a. b. G. B. zur Annahme eines Versprechens bestimmte Frist von 14 Tagen gebunden ist.

Nach erfolgter Entscheidung wird das Angeld demjenigen, dessen Anbot nicht angenommen wird, sogleich zurückgestellt; das Badium jenes Offerten aber, dessen Anbot angenommen wird, bis zum Erlage der Kautions, welche auf den Betrag des Badiums festgesetzt wird, zurückbehalten.

Die Kautions ist binnen vier Wochen, vom Tage an gerechnet, an welchem dem Ersteren die Annahme seines Offertes bekannt gemacht wird, vollständig zu leisten, widrigens es der Finanz-Landes-Direktion frei stehen wird, entweder das erlegte Angeld als dem Staatschätze verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Kautions-Erlages vertragsbrüchigen Kontrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag mit wem immer auf die der Finanz-Landes-Direktion beliebige Art einzugehen.

Von der k. k. steier. u. k. k. Küstenl. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 6. Juli 1856.

Bei dieser Konkurrenz werden nur schriftliche versiegelte Offerte angenommen.

Die Bestimmung der Frachtpreise bleibt ohne Feststellung des Fiskalpreises dem Dfferenten überlassen.

Uebrigens wird bekannt gegeben, daß im Sonnenjahre 1856 nachstehende Frachtpreise für den Wiener = Zentner vertragmäßig bezahlt werden.

			Gulden	fr.
von	Fürstenfeld	nach Laibach	Ein	30
„	„	„ Klagenfurt	Zwei	9
„	„	„ Villach	Zwei	30
„	„	„ Graz	—	40
„	„	„ Triest	Zwei	36
von	Triest	nach Fürstenfeld	Zwei	27
von	Hainburg	nach Laibach	Zwei	24
„	„	„ Graz	Ein	44
„	„	„ Fürstenfeld	Zwei	—
„	„	„ Triest	Drei	36
von	Triest	nach Hainburg	Drei	30
von	Wien	nach Laibach	Zwei	9
„	„	„ Graz	Ein	6
„	„	„ Fürstenfeld	Ein	40
„	„	„ Triest	Drei	6
von	Triest	nach Wien	Drei	6
von	Venedig	nach Laibach	Zwei	—
„	„	„ Graz	Zwei	48
von	Fiume	nach Laibach	Ein	10
von	Graz	nach Klagenfurt	Ein	45
von	Laibach	nach Klagenfurt	Ein	12
„	„	„ Villach	Ein	12
„	„	„ Fürstenfeld	Ein	36
von	Klagenfurt	„	Ein	42
von	Villach	„	Ein	—
von	Graz	„	—	34
von	Laibach	„ Hainburg	Zwei	20
von	Graz	„	Ein	42
von	Fürstenfeld	„	Zwei	—
von	Laibach	„ Wien	Ein	56
von	Graz	„	Ein	8
von	Fürstenfeld	„	Ein	50
von	Laibach	„ Venedig	Ein	48
„	„	„ Fiume	Ein	8
von	Klagenfurt	nach Graz	Ein	16
„	„	„ Laibach	Ein	12
von	Villach	nach Laibach	Ein	12
von	Sacco	nach Triest	Zwei	48
von	Triest	nach Sacco	Zwei	50
von	Schwarz	nach Triest	Drei	25

Anbote können sowohl nach einzelnen, mehreren oder sämtlichen der ausgeschrieben Routen gemacht werden, jedoch muß bezüglich jeder einzelnen Route der Frachtlohn für den Sporko-Zentner der Hin- und Rückfahrt mit Zahlen und Buchstaben besonders ausgedrückt sein.

Die Offerte müssen

- 1) mit dem Eingaben-Stempel versehen, mit

dem Vor- und Zunamen, Charakter und Aufenthaltsort des Dfferenten deutlich unterfertigt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von — nach — oder zurück“ überschrieben sein und

- 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den (bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz und Wien, dann bei den Finanz-Bezirks-Di-

3. 433. a (1) Nr. 1846.

Verlautbarung.

Zu Zirklach, im hiesigen Bezirke, ist die Bezirkswundarztstelle mit einer jährlichen Remuneration von 120 fl. aus der Bezirkskasse in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre dokumentirten Gesuche bis 10. August l. J. allhier einzubringen.

K. k. Bezirksamt Krainburg am 14. Juli 1856.

3. 1302. (2) Nr. 885.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe in die Reassumirung der mit Bescheid vom 28. Jänner 1852, Z. 474, bewilligten Feilbietung der, dem Michael Plez von Grafenbrunn gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 407 vorkommenden, gerichtlich auf 1279 fl. 30 kr. bewertheten Realität, wegen dem Herrn Anton Schniderschitsch von Feistritz schuldigen 202 fl. 45 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die neuerlichen Tagsatzungen auf den 19. August, den 19. September und den 18. Oktober 1856, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem vorigen Anhang angeordnet.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Weisage verständiget, daß sie den Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Feistritz am 28. Februar 1856.

3. 1303. (2) Nr. 1644.

E d i k t.

Es wird öffentlich kund gemacht: man hat in die exekutive Feilbietung der im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 16 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, auf 531 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube in Derzkouze, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 11. Oktober 1852 und in Folge Beschlusses - Urkunde vom 11. Oktober 1852 schuldigen 40 fl. gewilliget und hiezu die erste Feilbietung auf den 19. August, die zweite auf den 19. September und die dritte auf den 18. Oktober 1856, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Weisage angeordnet, daß dieses Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Weisage vorgeladen, daß sie die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und den Grundbuchsextrakt täglich während den Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 16. April 1856.

3. 1301. (2) Nr. 1678.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Witscher von Adelsberg, Bessionär des Josef Spelar in Feistritz, wider Josef und Josefa Merschnit in Smerje, in die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Adelsberg sub Urb. Nr. 10 vorkommenden, auf 2373 fl. bewertheten Realität, wegen schuldigen 300 fl. gewilliget, und hiezu die erste Feilbietung auf den 26. August, die zweite auf den 26. September und die dritte auf den 25. Oktober 1856 in dieser Gerichtskanzlei jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Weisage angeordnet worden, daß das obige Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Weisage vorgeladen, daß die Lizitationsbedingungen, den Grundbuchsextrakt und das Schätzungsprotokoll hieramts eingesehen werden können.

Feistritz am 22. April 1856.

3. 1323. (2) Nr. 11914.

E d i k t.

Das k. k. Bezirksgericht macht mit Bezug auf das Edikt vom 20. Mai 1856, Z. 8888, hiemit bekannt, daß die auf den 7. Juli l. J. angeordnete erste exekutive Feilbietung der, dem Johann Kadunz gehörigen Realität zu Podgoriz als abgehalten angesehen wurde, und sofort zur Vornahme der zweiten und dritten auf den 7. August und 6. September l. J. angeordneten Feilbietung geschritten wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. Juli 1856.

3. 1307. (2) Nr. 1920.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit kund gemacht, daß in der Exekutionsfache des Primus Koschal von Döppelsdorf, gegen Gregor Svetlin von Kolitschou in Folge beiderseitigen Einverständnisses die mit diesämtlichem Edikte vom 29. Februar 1856, Z. 493, kund gemachten, auf den 25. Juni und 25. Juli d. J. anberaumten zwei ersten Feilbietungstagsatzungen rücksichtlich der, im vormaligen Grundbuche des Gutes Rothendübel sub Rektif. Nr. 14 vorkommenden, auf 2635 fl. 40 kr. geschätzten Subrealität, wegen schuldigen 204 fl. 40 kr. c. s. c., als abgethan angesehen werden, daß nur die dritte auf den 27. August d. J. angeordnete Feilbietung abgehalten, und bei dieser auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 21. Juni 1856.

3. 1308. (2) Nr. 817.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Leuz von Lustthal, die mit dem Bescheide vom 3. Oktober 1853 bewilligte und mit dem Bescheide vom 25. Dezember 1853, Z. 6891, sistirte exekutive Feilbietung der, dem Exekuten Franz Nemz von Sello gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Egg sub Urb. Nr. 154 vorkommenden, gerichtlich auf 1581 fl. geschätzten Halbhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 9. Mai 1853 noch schuldigen 146 fl. 30 kr. reassumirt worden, und es seien zur Vornahme dieser Feilbietung drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 7. August, 9. September und 6. Oktober 1856, jedesmal Vormittag um 9 Uhr in der diesämtlichen Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die feilgebotene Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextrakt, die Lizitationsbedingungen und die gerichtliche Schätzung können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 30. März 1856.

3. 1314. (2) Nr. 2210.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe in der Exekutionsfache des Macario Mazzi von Podgrad, gegen Josef Zimmermann von Laase, die exekutive Feilbietung der, dem Leztern gehörigen, in Slapniz gelegenen, und im Grundbuche Gütli Wefonitz sub Urb. Nr. 278, Rektif. Nr. 286 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 622 fl. 10 kr., wegen schuldiger 70 fl. c. s. c., bewilliget und zur Vornahme derselben die drei Tagsatzungen auf den 4. August, 1. September und 29. September 1856, jedesmal früh von 9—12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet, daß diese nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswert veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 14. Juni 1856.

3. 1316. (2) Nr. 1479.

E d i k t.

Vom k. k. Kreisgerichte in Neustadt wird kund gemacht:

Es wurde über Ansuchen des Hrn. Ignaz Milatsch, die exekutive Feilbietung des, dem Hrn. Johann Pifig gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rekt. Nr. 95 vorkommenden, in der Stadt Neustadt gelegenen, laut Schätzungsprotokolles de praes. 19. April l. J., Nr. 966, auf 4000 fl. bewertheten Hauses sammt Garten, und der im vormaligen Grundbuche des Gutes Stauden sub Tom. Nr. 35 und 35 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, bei Froschdorf nächst Neustadt gelegenen 2 Aecker sammt Dreschboden und Harpfe, insgemein Franciskanerca und Hirsouka genannt, ersterer bewerthet laut obigen Protokolles auf 200 fl., letzterer sammt Dreschboden und Harpfe auf 1100 fl., wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 7. November 1855, Z. 1850, schuldigen Kapitals pr. 1000 fl., der rückständigen 5% Interessen und der anerlaufenen Klags- und Exekutionskosten bewilliget, und die Tagsatzungen auf den 8. August, 12. September und 17. Oktober l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet, daß die in Exekution gezogenen Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über, und nur bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextrakte und die Lizitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Kreisgericht Neustadt am 25. Juni 1856.

3. 1322. (2) Nr. 7753.

E d i k t.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Kaspar Klemenz in Laibach, unter Vertretung des Herrn Dr. Lindner, wider Josef Karpe, als Besitzer der Kaise unter Konst. Nr. 11 zu Waitisch und Herrn Dr. Anton Rudolf, als Kurator des Verlasses der Maria Karpe, in die exekutive Feilbietung der im Grundbuche Pfalz Laibach sub Rektif. Nr. 10 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Kaise sammt Garten und Acker, im gerichtlichen Schätzungswert von 514 fl., wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 20. August 1847, Z. 4244, schuldigen 350 fl. c. s. c., gewilliget und zu deren Vornahme in der Gerichtskanzlei drei Tagsatzungen auf den 23. August, auf den 22. September und auf den 22. Oktober l. J., jedesmal früh 9—12 Uhr mit dem Anhang angeordnet, daß die Realitäten bei der ersten oder zweiten Tagsatzung um den Schätzungswert oder über denselben, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden überlassen werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextrakt und die Bedingungen zur Feilbietung können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Zugleich wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern, Valentin, Jakob, Josef, Agnes und Alenka Karpe, der Maria Wellisch verheiratheten Karpe, und der Apollonia Karpe erinnert, daß zur Verwahrung ihrer Rechte Herr Dr. Anton Rudolf als Kurator bestellt worden ist.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 30. April 1856.

3. 1327. (2) Nr. 1717.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gurkfeld, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Maria Koritnik von Reichenburg die exekutive Feilbietung des, der Maria Pongraz von Reichenburg gehörigen, zu Gollek liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Gurkfeld sub Berg. Nr. 605 vorkommenden, gerichtlich auf 235 fl. geschätzten Weingartens sammt Keller, wegen schuldigen 110 fl. 5% Zinsen, der Klagskosten pr. 6 fl. 9 kr. und der Exekutionskosten bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 28. Juni, auf den 21. Juli und den 21. August l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhang in loco der Realität angeordnet, daß diese letztere nur bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswert hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextrakt liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Gurkfeld am 25. Juni 1856.

3. 1318. (2) Nr. 2116.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei dem Josef Natlatschen von Gotsche, gegen Johann Ferlan von Mretsche, wegen 157 fl. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Exekuten Johann Ferlan gehörigen, mit exekutivem Pfandrechte belegten, auf 500 fl. geschätzten, im Grundbuche des Gutes Schivihoffen sub Post Nr. 22 und 298, Urb. Fol. 9 und 17 vorkommenden Realitäten bewilliget worden. Zu diesem Ende wurden drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 14. Juni, die zweite auf den 12. Juli und die dritte auf den 16. August 1856, jedesmal Vormittags von 11 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhang bestimmt, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anhang verständiget, daß die gerichtliche Schätzung, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchstand hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 14. April 1856.

Nr. 3341.

Anmerkung. Da zu der ersten Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschien, so wird zur zweiten Feilbietungstagsatzung am 12. Juli 1856 geschritten.

Wippach am 14. Juni 1856.

Nr. 3333.

Da zu der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschien, so wird nunmehr am 16. August d. J. zur dritten Feilbietungstagsatzung geschritten.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 12. Juli 1856.